

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 15. Mai 2006 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 952*) fordern die Grossräte Marie-Thérèse Weber-Gobet und Jean-François Steiert sowie 22 Mitunterzeichnende den Staatsrat auf, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu unterbreiten. Zur Begründung ihrer Eingabe führen die Motionäre an, die Videoüberwachung berge in all ihren Formen (Überwachung von Unterführungen, Strassen, Abfallentsorgungsstellen, Schulen, ...) die Gefahr eines schweren Eingriffs in verfassungsmässig geschützte Grundrechte und werfe in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeit wesentliche Fragen auf.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass der Staat ein Gesetz verabschieden müsse, um der Videoüberwachung einen klaren Rahmen zu verschaffen und um jeglichen Missbrauch zu verhindern. Sie halten insbesondere die unverbindlichen Weisungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten für ungenügend und weisen bezüglich einer allfälligen Reglementierung auf Gemeindeebene auf die Gefahren einer Ungleichbehandlung und auf die hohe Missbrauchsgefahr hin.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat schliesst sich den Erwägungen der Motionäre an, die darauf hinweisen, dass die Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz eine Gefahr darstellen kann. In der Tat erfolgt der Einsatz von Videoüberwachungen immer häufiger, auch in unserem Kanton, um Delikte, die im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen privaten Orten begangen werden, zu verhüten und gegebenenfalls zu ahnden. Der Einsatz dieser Art von Überwachung muss jedoch einer reellen Notwendigkeit entsprechen und bei der Auswertung und weiteren Bearbeitung der gesammelten Daten ist dem Daten- und Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen.

Es muss indes eingeräumt werden, dass die Empfehlungen der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz zwar den Weg in die richtige Richtung gewiesen haben, aber heute angesichts ihres unverbindlichen Charakters nicht mehr ausreichen, um die Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung abzustecken. Das Gleiche gilt für die Gemeindereglemente, die an sich als Rechtsgrundlage auf Gemeindeebene dienen könnten, jedoch aufgrund der Vielzahl der Reglemente unterschiedliche Praktiken und schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen zur Folge hätten.

Daher ist der Staatsrat ebenfalls der Ansicht, dass die Zeit gekommen ist, die Videoüberwachung im öffentlichen Raum auf kantonaler Ebene zu regeln, um die Einrichtung dieser technischen Überwachungssysteme auf das Nötige und Verhältnismässige zu beschränken, und um dafür zu sorgen, dass bei ihrem Einsatz die Grundsätze des Datenschutzes respektiert werden. Eine entsprechende Regelung könnte in Form von neuen Bestimmungen erfolgen, die in das kantonale Gesetz über den Datenschutz eingefügt werden. Eine Revision dieses Gesetzes ist übrigens gegenwärtig in Vorbereitung.

Es ist zu bemerken, dass heute nur wenige Kantone über formelle gesetzliche Grundlagen zur Videoüberwachung verfügen. Der Bund hat seinerseits in verschiedenen Bereichen, die in seine Zuständigkeit fallen (Staatssicherheit, Grenzschutz, Überwachung im öffentlichen Verkehr und in den Spielbanken), spezifische Gesetzesbestimmungen verabschiedet.

Der Staatsrat beantragt Ihnen, dieses Postulat anzunehmen.

Freiburg, den 10. Oktober 2006